

Merkblatt

betreffend **Baumschutzmassnahmen**

Wenn im Rahmen von Bauarbeiten schützenswerte Bäume oder Baumgruppen betroffen sind, müssen Baumschutzmassnahmen ergriffen werden. Dieses Merkblatt erklärt, was dabei zu beachten ist.

Bäume im Stadtgebiet - siedlungsökologische Bedeutung

- **Verbesserung Mikroklima:** Bäume haben eine ausgleichende Wirkung auf das Stadtklima wie z.B. Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Staub- und Abgasfilterung, Lärmschutz, Ausgleich von Temperaturmaxima (Schattenspendler).
- **Gestalterische Aufwertung:** Bäume im Siedlungsraum lockern das Strassenbild auf und vermitteln den Bewohnern den jahreszeitlichen Wechsel. Zudem sind Bäume ein wichtiges Element für den Erhalt der "Gartenstadt" Kreuzlingen.
- **Ökologie:** Ein Baum bietet Lebensraum für verschiedenste Pflanzen- und Tierarten: Auf dem Stamm wachsen Algen, Moose oder Flechten, in der Borke leben Insekten und im Astwerk oder in Hohlräumen nisten Vögel und Fledermäuse.

Gesetzliche Grundlagen

Baureglement der Stadt Kreuzlingen, Art. 43:

Abs. 1: *In allen Zonen ist der Baumbestand soweit wie möglich zu schonen. Zu diesem Zweck können Auflagen gemacht werden, insbesondere können Ersatzpflanzungen verlangt werden.*

Abs. 4: *Das Fällen von Bäumen mit einem Stammumfang von über 1.0 m (1.50 m ab Boden gemessen) ist melde- und bewilligungspflichtig.*

Naturobjekte in Kreuzlingen (NHG-Objekte)

Im Richtplan Natur- und Heimatschutz der Stadt Kreuzlingen (Teil Natur & Landschaft) werden schützenswerte Naturobjekte aufgelistet (u.a. Einzelbäume und Baumgruppen). Der Richtplan unterscheidet zwei verschiedene Kategorien:

- **Wertvolle Objekte:** Die wertvollen Naturobjekte gelten als erhaltenswerte Objekte gemäss Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (§ 2). Sie sind dem Schutzzweck entsprechend zu erhalten und zu pflegen.
- **Erhaltenswürdige Objekte:** Die erhaltenswürdigen Naturobjekte sind nach Möglichkeit zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Bauvorhaben in der Umgebung von NHG-Objekten

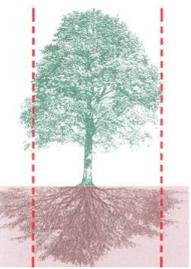
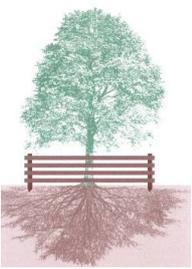
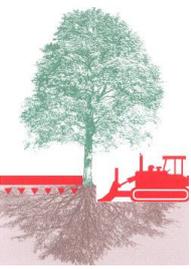
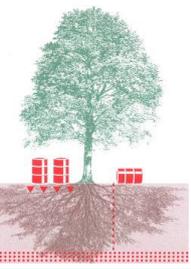
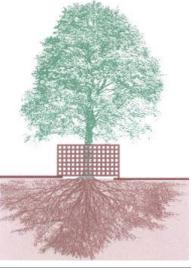
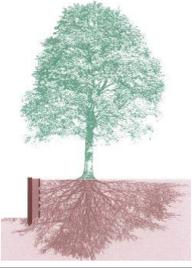
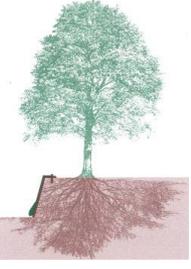
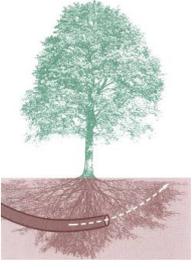
Falls in der Umgebung von NHG-Objekten (wertvolle oder erhaltenswürdige Objekte) Bauvorhaben realisiert werden, ist die Bauverwaltung frühzeitig zu kontaktieren. Für wertvolle NHG-Objekte ist durch einen anerkannten, ausgewiesenen Baumpflegespezialisten ein Baumschutzkonzept zu erstellen. Bei erhaltenswürdigen Objekten wird von Fall zu Fall entschieden ob ein Baumschutzkonzept notwendig ist.

Ein **Baumschutzkonzept** muss die grundsätzliche Bauverträglichkeit des Baumes beurteilen und folgende Angaben beinhalten:

- Festlegung der Abgrabungslinie
- Definition der notwendigen Schutzmassnahmen
- Verantwortlichkeiten im Rahmen der Bauausführung.

Baumschutzmassnahmen - grundsätzliche Anforderungen

Wenn Bäume durch Bauvorhaben tangiert werden, sind mindestens die folgenden Schutzmassnahmen zu treffen. Details sind fallweise in einem Baumschutzkonzept zu definieren.

Temporäre Schutzmassnahmen	Allgemeine Hinweise		Optimaler Baumschutz	
		Baumschutz betrifft immer den Kronen- und Wurzelbereich. Regel: Der Wurzelraum ist mindestens so gross wie die Baumkrone. Der zu schützende Wurzelraum entspricht darum grundsätzlich der Fläche der Kronenprojektion.		Um die Bäume herum wird eine weiträumige Baumschutzzone ausgeschieden und massiv eingezäunt (Zaun oder Gitter rund um den Baum, ausserhalb des Kronen- bzw. Wurzelbereichs).
Regeln in der Baumschutzzone	Kein Bodenabtrag / -auftrag		Keine Bodenverdichtung	
		Bodenabtrag oder -auftrag im Wurzelbereich sind zu vermeiden. Falls solche Arbeiten notwendig sind, müssen sie von Hand ausgeführt werden. Vor der Massnahme ist eine Fachperson beizuziehen.		Das Deponieren von Baumaterialien, Befahren mit Maschinen, Fahrzeugen und Geräten sowie Baustelleninstallationen usw. sind im Wurzelbereich verboten.
	Keine Bodenverunreinigungen		Keine Materialdepots	
		Verunreinigungen des Wurzelbereichs durch Öl, Chemikalien, Abwässer, Zementwasser usw. sind zu vermeiden. Das Deponieren von Gebinden im Baubereich ist untersagt.		Zwischenlager von Materialien, Erddeponien usw. auf dem Wurzelbereich (Erddruck) sind untersagt.
Facharbeiten	Stammenschutz im Trottoirbereich		Rühlwand bei Grabarbeiten	
		Um den Baum ist ein Schutzzaun oder -gitter entsprechend der Baumscheibengrösse zu errichten. Mindestmasse: 2.0 x 2.0 x 2.0 m		Bei Grabarbeiten ist ausserhalb des Wurzelbereichs eine Rühlwand zu erstellen. Vor der Massnahme ist eine Fachperson beizuziehen.
	Abdeckung bei Baugrube		Pressvortrieb statt Grabarbeiten	
		Die abgetragene Fläche ist wegen Austrocknungsgefahr sofort mit einer Erosionsmatte abzudecken. Matte mit Pfahl und Gewichten fixieren. Regelmässig bewässern. Vor der Massnahme ist eine Fachperson beizuziehen.		Grabarbeiten im Wurzelbereich sind zu vermeiden. Bei Notwendigkeit immer vorher eine Fachperson beiziehen. Pressvortrieb von Futterrohren verletzt die Wurzeln weniger und ist Grabarbeiten vorzuziehen.

Bei Fragen zum Baumschutz:

Umweltbeauftragter, umwelt@kreuzlingen.ch 071 677 64 10